

Satzung
des
Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e. V.
Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

Gemäß § 8 Abs. 3, erster Halbsatz der Satzung des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e. V. in der Fassung vom 25. November 2021 gibt sich der Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland die folgende Satzung. Soweit die Satzung Vorschriften der Satzung des Bundesverbandes enthält, sind die entsprechenden §§ angegeben. Die in Klammern zitierten Bestimmungen stammen aus der Satzung des Bundesverbandes des BPI. Soweit keine Regelungen getroffen werden, gilt die Satzung des Bundesverbandes.

§ 1 Mitgliedschaft, Name und Sitz des Landesverbandes

1. Der Landesverband ist eine regionale Gliederung des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie (BPI) e. V. (§ 8 Abs. 1 der BPI-Satzung). Er trägt den Namen BPI e. V. Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland (im folgenden Landesverband) und hat den Sitz in Frankfurt am Main.
2. Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder des Bundesverbandes, die ihren Sitz in Hessen, Rheinland-Pfalz oder im Saarland haben. Zur aktiven und passiven Teilnahme an den Wahlen zu den Organen des Landesverbandes sowie zur Mitgliedschaft in den Organen und Gremien des Landesverbandes sind nur die ordentlichen Mitglieder bzw. deren hauptamtlich tätige Mitarbeiter berechtigt.
3. Mitglieder des Landesverbandes sind ferner in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ansässige Niederlassungen von Mitgliedsfirmen des Bundesverbandes, die ihren Sitz in anderen Bundesländern haben und dort die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b bis d bzw. den Abs. 2 der BPI-Satzung erfüllen (abgeleitet aus § 8 Abs. 5 der BPI-Satzung).
4. Falls eine Firma Mitglied mehrerer Landesverbände ist, kann der Landesverband Mitarbeiter dieser Firma, die ordentliches Mitglied des Bundesverbandes ist, nur dann zu den Organen des Bundesverbandes delegieren, wenn sie den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Hessen, Rheinland-Pfalz oder im Saarland sieht (§ 8 Abs. 5 der BPI-Satzung).

§ 2 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung des Landesverbandes (§ 8 Abs. 2 der BPI-Satzung).

§ 3 Aufgaben des Landesverbandes

1. Der Landesverband unterstützt den Bundesverband bei der Erfüllung seines Verbandszweckes unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsorgane und unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Belange seiner Mitglieder. Er ist zur engen Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Bundesverbandes verpflichtet (§ 9 Abs. 1).
2. Die Mitgliederversammlungen des Landesverbandes dienen der laufenden Information der Mitglieder über die Tätigkeiten des Bundesverbandes und des Vorstandes des Landesverbandes und der Aussprache über alle Fragen, die sich aus dem Zweck des Bundesverbandes ergeben (§ 9 Abs. 2).
3. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Landesverbandes können Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand des Bundesverbandes beschließen (§ 9 Abs. 2). Anträge des Landesverbandes an die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor einer Hauptversammlung bei der Geschäftsführung des Bundesverbandes eingegangen und schriftlich begründet sein (§ 11 Abs. 2).
4. Der Landesverband wählt die Delegierten für die Hauptversammlung nach Maßgabe der BPI-Satzung (§ 9 Abs. 3).

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes soll spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung stattfinden (§ 9 Abs. 3). Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes statt (analog § 13 Abs. 2).
3. Einladungen zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung werden im Auftrag des Vorsitzenden des Landesverbandes in Textform (z. B. Brief, E-Mail) von der Geschäftsführung verschickt. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden (analog § 13 Abs. 3).
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
6. Bei Abstimmungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (analog § 13 Abs. 7).

7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes oder den Zusammenschluss mit einem anderen Landesverband sowie zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder notwendig. Beschlüsse über die Auflösung oder die Vereinigung von Landesverbänden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des BPI gem. § 8 Abs. 4 der BPI-Satzung.

8. Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorsitzenden des Landesverbandes, der kraft Amtes Delegierter der Hauptversammlung ist und das Recht hat, auf der Hauptversammlung des Bundesverbandes für einen Sitz im Vorstand des Bundesverbandes zu kandidieren, für 3 Jahre.
- die übrigen Delegierten und Vorstandsmitglieder jeweils für 3 Jahre (§ 9 Abs. 3 und 4),
- aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesverbandes jeweils für 3 Jahre.

Der Vorstand soll aus Vertretern aller drei Bundesländer bestehen.

Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende sollen aus verschiedenen Bundesländern kommen.

9. a) Der Landesverband entsendet für jeweils drei ordentliche Mitgliedsfirmen, die ihm angehören, einen Delegierten in die Hauptversammlung des BPI, einschließlich des Vorsitzenden. Die auf den Landesverband entfallende Zahl der Delegierten bleibt während ihrer dreijährigen Amtsperiode auch dann unverändert, wenn sich die Anzahl der Mitgliedsfirmen des Landesverbandes verändert (§ 9 Abs. 5).

b) Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit der auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung und endet drei Jahre später vor dem Beginn der ordentlichen Hauptversammlung (§ 9 Abs. 4).

c) Die Amtszeit der Delegierten endet mit dem Eingang der Kündigungserklärung der Mitgliedsfirma, der der Delegierte angehört, bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe b bis d und Abs. 3 der BPI-Bundessatzung oder dem Ausscheiden des Delegierten aus der aktiven Tätigkeit bei einer Mitgliedsfirma.

10. Die Mitgliederversammlung kann Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand des Bundesverbandes beschließen (§ 9 Abs. 2).

11. Sämtliche Wahlen nach Abs. 8 sind geheim, es sei denn, dass die wählende Versammlung einstimmig eine andere Form der Wahl beschließt (§ 25 Abs. 1).

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

1.. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll zehn Mitglieder nicht überschreiten, die auf die Dauer von 3 Jahren von der

Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet darüber, ob auch der Geschäftsführer dem Vorstand angehört. Gehört der Geschäftsführer dem Vorstand an, vergrößert sich der Vorstand um diese eine Person.

2. Der Vorstand des Landesverbandes kann über Anträge an die Hauptversammlung und an den Vorstand des BPI-Bundesverbandes mit einfacher Mehrheit beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand berät und entscheidet in allen den Landesverband betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist vor der Entscheidung des Vorstandes des Bundesverbandes über den Aufnahmeantrag einer Firma, die ihren Sitz in Hessen, Rheinland-Pfalz oder dem Saarland hat, zu hören (§ 2 Abs. 4).
4. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und mit Ausnahme des Geschäftsführers, sofern er Mitglied des Vorstands ist, ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
5. Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung des Landesverbandes. Weitere Sitzungen finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Sitzungen können auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gefasst werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder eine Stimme abgibt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters in der jeweiligen Sitzung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Gehört der Geschäftsführer dem Vorstand nicht an, nimmt er mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
7. Der Vorsitzende des Landesverbandes wird im Verhinderungsfall vertreten durch den oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes bzw. durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Landesverbandesvorstandes.
8. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Eingang der Kündigungserklärung der Mitgliedsfirma, der das Vorstandsmitglied angehört, bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe b bis d und Abs. 3 der BPI-Satzung oder dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus der aktiven Tätigkeit bei einer Mitgliedsfirma.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Landesverbandes werden durch einen Geschäftsführer geführt, der vom Vorstand des Landesverbandes in Abstimmung mit BPI und VCI bestellt wird.
2. Der Geschäftsführer ist an die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören auch die Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes. Er ist zur unparteiischen Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsunternehmen sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
3. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes hat der Geschäftsführer Protokolle anzufertigen.
4. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes mit beratender Stimme teil

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt aufgrund des Beschlusses in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 18. März 2024 in Kraft.